

Ordnung über Ehrungen des Kreissportverbandes OH e.V.

Der Kreissportverband ehrt nach dieser Ordnung

- A) Vereine zu besonderen Anlässen
- B) Personen wegen besonderer Verdienste.

A) Ehrung von Vereinen

I. Verleihung des Ehrentellers des KSV

1. Der Ehrenteller des KSV wird anlässlich eines 100jährigen Vereinsjubiläums verliehen. Ist dieser Termin bereits verstrichen, so kann die Verleihung an Vereine auch anlässlich eines 125jährigen, 150jährigen, 175jährigen oder 200jährigen Bestehens und jeder weiteren 25 Jahre erfolgen, jedoch wird der Ehrenteller nur einmal verliehen.
2. Die Verleihung erfolgt ohne Antrag der zu ehrenden Vereine. Die Vereine müssen dem Vorstand des KSV den Termin der Jubiläen jedoch acht Wochen vorher mitteilen.
3. Über die Verleihung des Ehrentellers wird eine Besitzurkunde ausgestellt.
4. Die Überreichung des Ehrentellers erfolgt grundsätzlich anlässlich der Jubiläumsveranstaltung durch einen Beauftragten des KSV-Vorstandes.

B) Auszeichnung von Personen

I. Ernennung zum Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die Inhaber der goldenen Ehrennadel des KSV sind und sich um Turnen und Sport und den KSV in besonders hohem Maße verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder erhalten als äußeres Zeichen ihrer Ehrung eine vergrößerte goldene KSV-Ehrennadel.

II. Auszeichnungen

Als Auszeichnung kann verliehen werden

- die KSV -Verdienstnadel,
- die silberne KSV-Ehrennadel,
- die goldene KSV-Ehrennadel,
- eine Urkunde mit Präsent.

1. Die Verdienstnadel kann verliehen werden an

- a) Personen, die sich ohne Bekleidung eines Amtes im Kreissportverband Verdienste um Turnen und Sport erworben haben. Es sollte bereits eine Ehrung durch den Verein oder Fachverband erfolgt sein.
Voraussetzung für die Auszeichnung durch den Kreissportverband OH ist eine 15jährige Tätigkeit in verantwortlicher Position eines Vereinsvorstandes (Vorsitzender, Kassenwart, Schriftwart, Sportwart, Jugendwart, Beisitzer).
- b) MitarbeiterInnen in den Fachverbänden mit verantwortlichen Funktionen nach mindestens 10jähriger Tätigkeit, wenn sie bereits eine Ehrung vom Verein oder vom Fachverband erhalten haben.
- c) Mitglieder in einem Organ des Kreissportverbandes OH nach mindestens achtjähriger Zugehörigkeit, wenn sie bereits eine Ehrung vom Verein oder Fachverband erhalten haben.

Ausnahmen sind zulässig.

2. Die silberne Ehrennadel kann verliehen werden an Personen, die bereits die KSV-Verdienstnadel erhalten haben und

- a) 20 Jahre einem Vereinsvorstand in verantwortlicher Position angehören,
- b) 15 Jahre in verantwortlicher Funktion in einem Fachverband tätig sind oder
- c) 12 Jahre Mitglied in einem Organ des Kreissportverbandes OH sind.

Ausnahmen sind zulässig.

Zwischen der Auszeichnung mit der KSV - Verdienstnadel und der silbernen Ehrennadel soll ein Zeitraum von mindestens drei Jahren liegen.

3. Die goldene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die sich nach Erhalt der silbernen Ehrennadel weiterhin besondere Verdienste um Turnen und Sport und um den Kreissportverband erworben haben.

Zwischen der Auszeichnung mit der silbernen und goldenen Ehrennadel soll ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren liegen.

4. Die Urkunde mit Präsent kann an Übungsleiter und Helfer (z.B. Platzwarte, Festausschussmitglieder, Platzkassierer usw.) verliehen werden, die sich ohne ein Wahlamt im Vorstand des Vereins, eines Fachverbandes oder einer Kreisfachsparte langjährige Verdienste erworben haben. Personen vor Vollendung des 26. Lebensjahres sind vorrangig durch die Sportjugend des Kreissportverbandes Ostholstein e.V. zu ehren. Die Anzahl der zu Ehrenden wird auf 15 Personen pro Jahr begrenzt. Nach Ablauf von zehn Jahren ist eine erneute Ehrung möglich.

Ausnahmen sind zulässig.

C) Verfahren

I. Anträge

1. Antragsberechtigt für die Ehrung durch Ernennung zum Ehrenmitglied ist der Vorstand des KSV. Der Vorstand eines Vereins oder Kreisfachverbandes kann einen entsprechenden Vorschlag an den Vorstand des KSV richten.
2. Die Verleihung von Auszeichnungen erfolgt auf Initiative des Vorstandes des KSV oder auf Antrag des Vorstandes eines Vereins oder Kreisfachverbandes an den Vorstand des KSV.
3. Der Kreissportjugendausschuss des KSV OH hat ein Vorschlagsrecht zur Auszeichnung von MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit.
4. Die Anträge sollen mindestens drei Monate vor dem Zeitraum des in Aussicht genommenen Ehrungs- und Verleihungstages gestellt werden.

II. Verleihung

Die Ehrungen und Auszeichnungen werden vom Vorstand des KSV vorgenommen. Die Ehrung gemäß Abschnitt B Ziff. II Nr. 4 erfolgt einmal jährlich in einer zentralen Veranstaltung im Zusammenwirken mit der Sparkassen-Stiftung Ostholstein.

III. Urkunden und Veröffentlichung

Über Ehrungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt. Außerdem erfolgt die Veröffentlichung im Jahresbericht des KSV.

IV. Widerruf von Ehrungen und Auszeichnungen

1. Der Beirat kann die Ernennung zum Ehrenmitglied auf Antrag des Vorstandes des KSV widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat. Der Vorstand eines Vereins oder Kreissportverbandes kann an den Vorstand einen entsprechenden Antrag richten.
2. Der Vorstand hat das Recht, Auszeichnungen zu entziehen, wenn die Voraussetzungen gem. Absatz 1 vorliegen.
3. Die Betroffenen sind verpflichtet, die Auszeichnungen und Urkunden an den KSV zurückzugeben.

V. Inkrafttreten

Die Änderung der Ordnungen über Ehrungen des Kreissportverbandes Ostholstein e.V. vom 29.10.2010 durch den 1. Nachtrag tritt mit dem Tage ihrer Annahme in Kraft.

Beschlossen beim Beirat am 07.04.2016.

Rolf Röhling
-1. Vorsitzender-

Birgit Kamrath-Beyer
-2. Vorsitzende-

Götz Haß
-3. Vorsitzender-